

Sächsische Volkszeitung

Bezugspreis:
Ausgabe A mit 3 Beilagen vierteljährlich 2,10 M. In
Dresden durch Boten 2,40 M. In ganz Deutschland
frei Haus 2,52 M.; in Oesterreich 4,43 K.
Ausgabe B nur mit Beilagen vierteljährlich 1,50 M. In
Dresden durch Boten 2,10 M. In ganz Deutschland frei
Haus 2,22 M.; in Oesterreich 4,07 K. — Einzel-Nr. 10 J.
Redaktions-Sprechstunde: 10 bis 11 Uhr vormittags.
Für Adre- oder eingetragener Schriftstücke macht sich die Redaktion
nicht verantwortlich; Rücksendung erfolgt, wenn Rückporto be-
gelegt ist. Briefliche Anfragen ist Kautionsporto beizufügen.

Unabhängiges Tageblatt
für Wahrheit, Recht und Freiheit
mit Unterhaltungsbeilage Die illustrierte Zeit
und Sonntagsbeilage Feierabend

Anzeigen:
Annahme von Geschäftsangelegenheiten bis 10 Uhr, von Familien-
angelegenheiten bis 12 Uhr.
Preis für die Petz-Spaltzeile 20 J., im Reklameteil 60 J.
Für unentgeltlich geschickte, sowie durch Fernsprecher auf-
gegebene Anzeigen können wir die Verantwortlichkeit für die
Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.
Geschäftsstelle und Redaktion: Dresden, Goldsteinstraße 48

Nr. 250

Fernsprecher 1366

Donnerstag, den 31. Oktober 1912

Fernsprecher 1366

11. Jahrg.

Porzellan

und
Kristall

Gebrauchs- und Luxus-
gegenstände

Königl. Hoflieferant
Anhäuser

Dresden, König-Johann-Str.



Polzwaren
vom einfachsten bis feinsten Genre
PAUL HEINZE
Spezial-Polzwaren- und Mützengeschäft
Dresden-A., Ringstraße 28
unweit Ecke Viktorianstraße, gegenüber der Land-
ständischen Bank
Reparaturen und Neuanfertigungen

Fernspr. 5979

Allerheiligen — Allerseelen

Es sind feierliche Tage, sternklare Nächte: Allerheiligen und Allerseelen. Wir sehen weiter als sonst, höher und tiefer, hinaus zu den Vergängen der Ewigkeit. „Kommi, ich will dir die Braut zeigen, die Braut des Lammes.“ Licht, Gold, Jaspis, Saphir, Smaragd! Unbegrenzte Auen, unendliche Fernen, Schönheiten, vor deren Reiz jede Beschreibung erliegt! Harfenklänge, jeder Ton eine Offenbarung, eine Entseelung göttlicher Geheimnisse. Gottes und Allerheiligen Stadt, wer will dich beschreiben? Blau wie der Himmel, grün wie das Meer, wie Rosen so blühend und glühend, nicht stofflich, sinnlich, sondern geistig; lebendig, wie Augen sehen, Worte sprechen, Herzen schlagen; warm und rein wie seraphische Liebe, kühl und hell wie ewiger Morgen.

Dort glauben wir die Toten, die in dem Herrn starben. Sie sind uns vorangegangen — die Vorhut unseres Pilgerzuges. Unter dem Sonnenor des himmlischen Jerusalems sanken sie in die Arme Gottes. Ihm empfahlen sie ihren Geist. . . „Vater, in deine Hände. . .“ Ihre Seelen umschweben, ihre Gebete umweben uns. Wie eigen wird es uns in ihrer Gesellschaft! Es eckt uns die Welt, wir hassen Sünde, Leidenschaft und Roster.

Zwischen den Dichtern von Allerheiligen und Allerseelen brechen des Herzens Tiefen auf. Sehnsucht nach geistiger Schönheit ergreift uns, Heimweh nach oben. Auf diesem Planeten zu Hause? — Rimmermehr! Die Erde kann nicht unser Anfang und Ende sein. Was gab es ein ewiger Meister. Zu ihm klinge, schwingen ich mich himmelwärts. Wo die Sonne untergeht? — Nein, weiter! . . . Wo die Sterne glänzen? — Nein, höher! Wo die Welt Staub, Reichum nichts, Liebe alles ist, wo du bist, benedictus Herr Jesus Christ, da ist Heimat und Vaterhaus.

„Es kommt eine Stunde, wo die Seele ihre Größe wiederfindet.“ Traurig, wenn die ewige Güte uns ein Dasein gegeben, wo das Fleisch schreit, der Geist flüstert, wo Irrungen, Täuschungen und die „fascinatio malignitatis, die Zaubermacht der Eitelkeit“ uns umgarnen, wenn nicht anabenreich uns rufe „Auferstehung und Leben“.

Es gibt einen Gott, eine Ewigkeit und Seligkeit! Groß und gewaltig im Schleier des Geheimnisses steht vor uns der Glaube aller Heiligen und aller Seelen. Glaube hat sich bewiesen, Gott sich offenbart, aber das „Nichts“, das Verre und Tote — Unglaube hat keinen Verteidiger, es sei denn „Bogierlichkeit der Augen und Hoffart des Lebens“. Es gibt einen Gott und der ist uns nahe, näher als die Mutter ihrem schlafenden Kinde, über das sie sich liebend beugt.

Am Allerheiligen und Allerseelen hat die Kirche das Wort. Sie spricht wie einer, der Macht, Verantwortung und jahrtausendliches Wissen hat. Auf ihren ersten Zügen spiegelt sich der überirdische Ausdruck von Glaube, Hoffnung und Liebe, der Widerschein jenes „ewigen Lichtes“, das sie geistig gesäubert und inständig erlehrt hat für die, welche sie in der Sprache ihres Herzens „arme Seelen“ nennt.

„Lux perpetua luceat eis.“ Licht in der Kirche, Licht auf dem Friedhofe, über Gräbern Licht! Weinet, eure Tränen sind Tau, betet, eure Gebete sind Trost den Toten. Doch über Tau und Tränen leuchte die große Hoffnung, jubele die selige Freude: „Gott sei Dank, der uns den Sieg verliehen hat durch unseren Herrn Jesum Christum!“

Das Allerseelenlichtlein, das Symbol, erlischt. Dunkelheit und das Schweigen der Nacht umfängt den gezeigten Aker. Aber darüber brennt wie eine ewige Lampe christliche Hoffnung, „Auferstehung und Leben“, raunt wie des Heilands Stimme das Glaubenswort: „Kindelein, nur eine kleine Weile!“

Von der Betrachtung des Himmels steigt die Kirche hinunter in die Abgründe des Läuterungsortes. Das ist der Gang der Feste und der Jahre. Wenn aber Jahr und Tag aufgehört, die Zeit erfüllt und die Stunde gekommen ist, wenn dieselbe göttliche Stimme, die auf Golgatha sprach: „Vollbracht!“ in die Dunkelheit hineinruft: „Erlebe!“ — werden wir aufsteigen aus der Tiefe zur Höhe. Allerseelen wird Allerheiligen sein und bleiben in Ewigkeit.

Kirchensteuervorlage und „historisches Recht“

Die Zwischendeputation der Zweiten Kammer zur Vorberatung der Steuergesetze ist nach Erledigung der Vorlage über die Gemeindesteuern zur Beratung des von der Regierung vorgelegten zweiten Entwurfes, des Kirchensteuergesetzes, übergegangen. Dieser Entwurf hat sehr große Bedeutung für die katholischen Sachsen, denn in ihm will die Regierung den vollberechtigten Beschwerden der katholischen Rechnung tragen. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, zur Deckung ihres Bedarfs Besitzwechselabgaben, Einkommensteuern, Grundsteuern, Steuern von den juristischen Personen, sowie unter gewissen Voraussetzungen Kopfsteuern zu erheben. Das soll nach dem Entwurf der Regierung auch in Zukunft so bleiben. Nur soll das neue Gesetz verschiedene Mängel des jetzt geltenden Parochiallostengesetzes vom 8. März 1838 beseitigen. Zunächst sollen dem neuen Gesetze die inzwischen ergangenen Veränderungen und Ergänzungen durch Verordnungen (vergl. Verordnungen vom 24. Mai 1877 und vom 7. Mai 1887), verschiedene Erlasse der Kirchenvorstands- und Synodalordnung, ferner ein Erlass des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873, und endlich ein Erlass der Revidierten Bürgerlichen Gemeindeordnung vom 24. April 1873 einverleibt werden, um das Gesetz übersichtlich zu gestalten und der in vieler Hinsicht eingetretenen Rechtsunsicherheit bezüglich der Genehmigung der Kirchenanlagenregulative ein Ende zu machen. Als dritten Grund der Notwendigkeit eines neuen Gesetzes gibt die Regierung an, daß die Ansichten darüber geteilt haben, wer überhaupt als steuerpflichtiges Mitglied der Kirchengemeinde anzusehen sei. Sie stellt den Grundlag auf, daß Andersgläubige von den Abgaben, welche vom Grundbesitz für die Kirche der Mehrheit bisher zu leisten waren, in Zukunft befreit werden sollen. — Zur besseren Orientierung sei hier das jetzt geltende Recht kurz dargelegt.

Das Parochiallostengesetz vom 8. März 1838 setzt im § 3 fest, daß zu den Lasten der konfessionellen Mehrheit in Kirche und Schule der ganze im Gemeindebezirk gelegene Grundbesitz, also auch der der konfessionellen Minderheit, beitragspflichtig sein soll. Von den persönlichen Anlagen für eine Kirche, der man nicht angehört, ist man nach § 8 des Abänderungsgesetzes vom 12. Dezember 1855 befreit, für Schulzwecke jedoch nur in dem Falle, wenn sich eine öffentliche Schule ihres Glaubensbekenntnisses an demselben Orte oder doch so nahe befindet, daß die Kinder den erforderlichen Unterricht in solcher vollständig genießen können. Die Besteuerung des Grundbesitzes für eine fremde Konfession trifft in den Erblanden ausnahmslos die Katholiken, da es keine Gemeinde gibt, in der die Protestanten die Mehrheit bilden, und in der Oberlausitz haben die Katholiken nur in zehn Gemeinden die Mehrheit, und zwar in Crostwitz, Grünau, Königshain, Nebelschütz, Ostro, Radibor, Ralsb., Seitendorf und Schirgiswalde. Die Katholiken tragen also mit den obigen zehn Ausnahmen, die gar nicht materiell ins Gewicht fallen, von ihrem Grundbesitz zu den Lasten eines ihnen fremden Kultus und nicht ihrer eigenen Kirche bei.

Auf die unhaltbare Unterscheidung zwischen persönlichen und dinglichen Parochiallasten baut sich die weitere Gesetzgebung auf. So wurden die Abgaben bei Besitzwechsel als Abgaben vom Grundbesitz, nicht als persönliche Abgaben erklärt und fallen daher der Mehrheitsgemeinde zu. Das Rgl. Oberverwaltungsgericht hat sich in einer Entscheidung am 26. April 1904 (Entscheidungen, Band V, Seite 346) dahin ausgesprochen, daß Besitzwechselabgaben nicht als Abgaben vom Grundbesitz anzusehen seien. Wenn es sich hier auch nur um Abgaben für die politische Gemeinde handelt, so folgt doch daraus, daß derartige Abgaben dann auch für Kirchen und Schulen nicht Abgaben vom Grundbesitz sein können. — Ja, das königlich sächsische Kultusministerium hat die gleiche Auffassung über die Natur der Besitzveränderungsabgaben in zwei Entscheidungen bekommen. Im Jahre 1868 wandte sich die evangelisch-lutherische Schule zu Seitendorf gegen den Anspruch der katholischen Mehrheitsgemeinde auf den Gesamtbetrag dieser Art von

Steuern. Ebenso rekurrirten die evangelisch-lutherischen Minderheitsgemeinden in Ostro, Schirgiswalde und Reichenau dagegen, daß die katholischen Mehrheitsgemeinden diese Abgaben für sich allein in Anspruch nahmen. In all diesen Fällen entschied die Regierung dahin, daß diese Abgaben zur Erleichterung der Lasten beider Schulgemeinden in angemessener Weise, womöglich im Wege der Vereinbarung, verteilt werden. Das Ministerium legte in seiner Begründung besonderen Nachdruck auf das Wort „Gleichberechtigung“ beider Konfessionen. Auch in den Erblanden wurde von den katholischen Minderheitsgemeinden wiederholt dagegen Einspruch erhoben, daß die Besitzwechselabgaben nur den Kirchen und Schulen der Mehrheitsgemeinde zuzuflossen. Das Kultusministerium aber in der Kaufst für berechtigt gehalten hat, wurde in den Erblanden als unberechtigt angesehen und die katholischen Minderheitsgemeinden mit ihrer Rekursen abgewiesen. Dort betrachtete man dieselben Steuern als persönliche Abgaben im Sinne des Gesetzes vom 12. Dezember 1855, § 8 a, die von Andersgläubigen nicht für die Kirchen- und Schullasten einer fremden Konfession herangezogen werden können, und entschied für die verhältnismäßige Verteilung an beide Konfessionen; hier erklärte man dieselben als Abgaben vom Grundbesitz und nahm sie daher nur für die evangelisch-lutherischen Mehrheitsgemeinden in Anspruch. So sah der verkündete Grundlag der „Gleichberechtigung“ in der Praxis aus.

Nach dem gleichen Grundsatze der „Billfür“ wurde die Verordnung vom 7. Mai 1887 ausgelegt, durch welche juristische Personen zur Zahlung von Kirchen- und Schulanlagen verpflichtet wurden. Es steht nicht im Gesetze, daß dies nur zugunsten der konfessionellen Mehrheitsgemeinde geschehen soll. Aber die Regierung interpretierte es so. Wir betrachten die Heranziehung der juristischen Personen wegen der durch sie verursachten großen Aufwendungen für Kirche und Schule für gerechtfertigt. Aber eine juristische Person hat keine Konfession; sie ist weder evangelisch, noch katholisch, noch jüdisch. Ebenso wie die Verteilung der den Schulgemeinden überlassenen Hälfte der Staatszuschüsse nach Verhältnis der beiderseitigen öffentlichen Schulen besuchenden Kinder stattfindet, so würde auch die Verteilung der von juristischen Personen zu zahlenden Schulanlagen nach diesem Verhältnis zu erfolgen haben. Die juristischen Personen werden wegen der den Kirchen- und Schulgemeinden erwachsenden Lasten zur Steuer verpflichtet. Welche konfessionellen Gemeinden werden aber durch die Herbeiziehung auswärtiger Arbeiter durch die vieler Aktiengesellschaften am meisten betroffen? Die katholischen Kirchen- und Schulgemeinden! Die Industrie hat ein Interesse an der Erlangung billiger und ausreichender Arbeitskräfte. Das sind vorwiegend die wenig steuerkräftigen Katholiken. Dieser Zustand wird nicht durch eine Propaganda von Seiten der Katholiken veranlaßt, ja diese betrachten ihn nicht einmal für erwünscht, denn dadurch steigen die Lasten für Kirche und Schule in unerträglicher Weise. Während also der entscheidende Aufwand ganz besonders die konfessionelle Minderheit trifft, kommen bis jetzt die von den Erwerbsgesellschaften wegen ihrer Herbeiziehung zahlreicher Arbeiter zu zahlenden Anlagen nur der konfessionellen Mehrheit zugute. Mit diesem Uebelstande räumt der neue Gesetzentwurf auf, indem der in Baden bereits seit 1888 bestehende Modus eingeführt werden soll, daß der Steuerbetrag der juristischen Personen zwar nach dem für die Mehrheitskirchengemeinde geltenden Steuersatze eingehoben, jedoch verhältnismäßig verteilt wird (§§ 25 und 26 des Entwurfes).

Die Regierung hat also wahren liberalen Geist und Kulturfortschritt in ihrem Gesetzentwurf niedergelegt. In Bezug auf den Grundbesitz soll die Besteuerung für eine fremde Kirche und Schule aufhören und in Bezug auf die juristischen Personen eine Verteilung nach Prozenten ihrer Steuern unter den konfessionellen Gemeinden stattfinden. Wer aber glaubt, daß die freibeitliche Luft auch mehr Gerechtigkeitserregungen der Neuzeit auslöst, sieht sich etwas enttäuscht. Gerade die streng konservativen Kreise können sich mit dem Entwurf nicht recht befreunden. Sie fürchten trotz der Versicherung der Regierung, daß die Landeskirche darunter finanziell leiden würde, Elemente, welche die Abneigung gegen die katholische Kirche höher als die Gerechtigkeit stellen, sind Gegner des Entwurfes. Hierher gehören alle im Fahrwasser des Evang. Bundes Segelnden. Wir erinnern nur an das Flugblatt, das der Vorsitzende des sächsischen Landesvereins des Evangelischen Bundes, der inzwischen verstorbenen Kirchenrat D. Meyer, am 20. März 1908 herausgab und das er in den Versammlungen der Zweigvereine zu behandeln bot. Die vorurteillosen Freunde des Regierungsentwurfes sitzen bei den gemäßigten konservativen Mittelparteien und bei den liberalen Parteien der Linken. Wir erinnern nur an einen Artikel in dem national-liberalen „Leipziger Tageblatt“, der sich offen für den

Wegen des Reformationstages und des Festes Allerheiligen erscheint die nächste Nummer erst Sonnabend den 2. November nachmittags.